

Verordnung des Landkreises Anhalt - Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet Loburger Vorfläming

Auf Grund der §§ 20, 26, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Febr. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 07. Dez. 2001 (GVBl. LSA S. 540) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Loburger Vorfläming" und hat eine Größe von ca. 2.449 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einem Teilgebiet der Landschaftseinheit Burger Vorfläming in den Gemarkungen Loburg und Zeppernick.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist.
- (3) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

im Norden:

- am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze entlang der Kreisgrenze des Landkreises Anhalt-Zerbst und des Landkreises Jerichower Land bis zur Eisenbahnlinie Lübars-Loburg;

im Osten:

- sie folgt der Eisenbahnlinie Lübars-Loburg auf der Westseite des Eisenbahndammes in südlicher Richtung, unter Ausgrenzung der unmittelbaren Ortslage Bomsdorf

(siehe Karte) bis zur Acker-Wiesengrenze südlich von Bomsdorf;
im Süden:

- die Grenze verläuft im Süden des Landschaftsschutzgebietes entlang der Acker-Wiesengrenze in westlicher Richtung, bis diese den Feldweg, der von Loburg kommt und nach Westerholz verläuft, kreuzt;
- sie führt an der Ostseite des Flurstückes 763/235 (siehe Flurkarte Gemarkung Loburg, Flur 3) entlang nach Norden bis zum Bomsdorfer Speicher und verläuft am südlichen Ufer des Bomsdorfer Speichers sowie der Südseite des Grabens "Bache" (Graben-Nr. 05/12/2, lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) nach Westen weiter, einschließlich des Gewässerschonstreifens von 5 m, bis der Graben nach Süden abknickt; dann folgt sie dem Weg nach Norden zwischen Acker und Wiese bis zum Feldweg nach Bomsdorf;
- sie führt entlang des Feldweges Bomsdorf-L 55 nach Westen bis zur L 55;
- auf der Ostseite der L 55 entlang in nördlicher Richtung bis Höhe Friedhof;
- nach Ausgrenzung des Friedhofes (Flurstücke 125/4 und 126/3 der Gemarkung Loburg, Flur 2) überquert sie die L 55, verläuft westlich der L 55 nach Süden bis zum Flurstück 142 der Flur 22 der Gemarkung Loburg, überquert Flurstück 142 sowie Flurstück 141 (Gemarkung Loburg, Flur 22), verläuft auf der Westseite des Flurstückes 141 Richtung Süden bis zur Verbindungsstraße L 55-Freiheitsstraße,
- sie führt weiter auf der Nordseite der Verbindungsstraße L 55-Freiheitsstraße bis Höhe Badeanstalt der Stadt Loburg;
- von der Badeanstalt an, entlang der Ostseite des Feldweges, der Richtung Norden bis zum Mittelgraben (Graben-Nr. 10/22, lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) führt und dessen Verlauf auf der südlichen Seite, einschließlich des Gewässerschonstreifens, aufnehmend, bis dieser den Weg zwischen Acker und Wiese kreuzt;

- entlang der nördlichen Seite des Weges bis zur Landstraße Wendgräben-Loburg;
 - sie verläuft weiter auf der Westseite der Landstraße Wendgräben-Loburg in Richtung Loburg bis zum Wendgräbener Weg;
 - entlang der Westseite des Wendgräbener Weges, einschließlich der Baumreihe, Richtung Süden, die Bahnlinie überquerend zunächst auf der Nord- dann auf der Ostseite der Straße zur Kläranlage Loburg;
 - hinter der Kläranlage dem Graben (Graben-Nr. 05/10a lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) folgend, bis dieser in die "Kesselspringe" (Nr. 05/10 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) einmündet und der "Kesselspringe" folgend bis an die "Ehle";
 - den Verlauf der "Ehle" aufnehmend, bis diese die Bahnstrecke Loburg-Möckern unterquert, wobei die Grenze auf der Südseite der "Ehle" verläuft und die Gehölze bis zur Ackergrenze einschließt;
 - dann die "Ehle" verlassend entlang des nördlichen Fußes des Eisenbahndammes in westlicher Richtung bis ca. 50 m vor Querung der Bundesstraße 246 (B 246) mit der Bahnlinie;
 - entlang der Acker-Wiesengrenze zunächst Richtung Norden, einschließlich der Gehölzgruppe, dann Richtung Nordwesten, bis diese auf den Graben südlich der "Ehle"(Graben-Nr. 05/6 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) trifft und dieser durch die E-Leitung gekreuzt wird, den Verlauf der Leitung aufnehmend wieder bis zur "Ehle";
 - die Bebauung westlich liegenlassend bis zur Landstraße Wendgräben-Zeppernick;
 - westlich der Landstraße Wendgräben-Zeppernick bis zum Wirtschaftsweg (Nordseite), der zunächst in nordwestliche Richtung verläuft und dann nach Süden (Westseite) abknickt bis zur Auffahrt des Weges auf die B 246;
 - kurz der Bundesstraße bis zur Querung der Bahnlinie folgend;
 - dann am nördlichen Fuß des Eisenbahndammes entlang bis zur Grenze des Landkreises Anhalt-Zerbst und des Landkreises Jerichower Land;
 - dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zum nördlichsten Punkt des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 5 topografischen Einzelkarten und einer Flurkarte bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (topografische Karte im Maßstab 1:10.000 und Flurkarte im Maßstab 1 : 2.500) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und die Ausgrenzung der Gemeinde Zeppernick, OT Wendgräben, ist im Kartensatz durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
 - (5) Die Ausgrenzung der Gemeinden aus dem Landschaftsschutzgebiet ist in nicht veröffentlichten Flurkarten (ohne Maßstab) durch eine Punktreihe markiert. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
 - (6) Die Kartensätze und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind beim Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
 - (7) Mehranfertigungen der Kartensätze befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Loburg und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Landschaft des Burger Vorflämings, eine überwiegend durch eiszeitliche Grundmoränen geprägte ländliche Kulturlandschaft, hat wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die naturverbundene Erholung des Menschen.

Der Charakter des Landschaftsbildes wird insbesondere bestimmt durch:

1. große zusammenhängende Waldgebiete, in denen Kiefernforsten dominieren, aber auch Mischwaldbestände mit Stieleichen-Hainbuchen-Wald bzw. Stieleichen-Buchenwald auf basenarmen Standorten vorkommen und teilweise auch Birken- und Erlen-Bruchwälder anzutreffen sind;
2. Bachtälchen mit z. T. naturnahen Fließgewässern, einschließlich ihrer Vegetation und ihren Auen, Ufer- und Feldgehölzen;
3. das Landschaftsbild belebende Teichanlagen und zahlreiche Quellbereiche, die besonders schutzwürdige Lebensräume darstellen;
4. Grünländer in den Tälern und Niederungen mit Feuchtwiesen, Seggenriedern und mesophilen Wirtschaftswiesen und -weiden;
5. Trocken- und Magerrasen, Trockensäume, dörfliche Ruderalfluren und Sandäcker sowie Eichen-Trockenwälder auf exponierten Standorten;
6. das Landschaftsbild prägende Parkanlagen in Wendgräben und Bomsdorf.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) des Waldes zu naturnahen Laubwäldern mit naturnaher Waldvegetation und Entwicklung der lichten Trocken- und Quellmoorbruchwälder;
 - b) des Grünlandes zur Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften;
 - c) der Hecken und Feldgehölze sowie Alleepflanzungen;
 - d) der gebietsheimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

- e) der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation;
- f) Sandtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden;
- g) der Quellmoorflächen;
- h) der Schutz der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen; Schutz vor Verdichtung, Abbau und Erosion;
- i) des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft und entlang der Straßen,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;

2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
3. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Gartenlaubenzkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen zur Erhaltung des Landschaftsbildes,
4. die Erhaltung des Waldes in dem Maße, dass er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz-, Erholungs- und ökologische Funktion ausüben kann, durch
 - a) naturnahe Waldwirtschaft,
 - b) Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder,
 - c) Schutz der in den Wäldern liegenden nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind;
5. die Erhaltung und Pflege der Zwergstrauchheiden und Sandtrockenrasen;
6. eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung der Ackerflächen;

7. die Anlage von Feldgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes;
8. die Sicherung der Moorböden, insbesondere durch Aufhebung von Entwässerungsmaßnahmen und durch extensive Grünlandnutzung sowie Verhinderung der Umwandlung von Grünland in Acker;
9. die Pflege und Erhaltung der Parkanlagen unter dendrologischen, landschaftsästhetischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und offener Schutzhütten, soweit sie nicht aus naturbelassenem Material sind;
 2. das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern aller Art einschließlich Reklameschildern;
 3. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegenstehen und mehr als 100 Personen erwarten lassen,
 4. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Fläche;
 5. Maßnahmen, die über die Instandhaltung an Bahnanlagen, Straßen, Wegen und Leitungen aller Art hinausgehen;
 6. die Veränderungen an Gewässern, von Zu- und Abläufen des Wassers, des Grundwasserstandes sowie die Durchführung von über den Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen.

- (2) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter der Landschaft und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung bedürfen;
 2. Dauergrünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
 3. bedeutsame geologische Erscheinungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzten Aufschlüsse zu beseitigen und diese sowie die sonstige Oberflächengestalt des Bodens, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, zu verändern;
 4. Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Wald- und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
 5. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume und Baumgruppen zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;

6. stehende oder fließende naturnahe Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 2 Wassergesetz LSA (WG LSA) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen;
7. Findlinge und Lesesteinhaufen auf einer Fläche von mehr als 10 m² außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Landschaft zu entnehmen;
8. Veranstaltungen aller Art einschließlich Touristenattraktionen durchzuführen, die dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen stehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Bewirtschaftung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechen, einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Landwirtschaft;
2. die ordnungsgemäße naturnahe forstliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Forstwirtschaft sowie die Errichtung von Schutzhütten ausschließlich aus naturbelassenem Material;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Errichtung jagdlicher Einrichtungen aus ausschließlich naturbelassenem Material;
4. vorgesehenen Maßnahmen aufgrund bergbaurechtlicher Betriebspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorliegenden Verordnung zugelassen waren;
5. den fachgerechten Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Erhaltung des Lichtraumprofils in den Monaten Oktober bis Februar;

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;
7. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z.B. Aufstellen von Unterstellhütten, Schautafeln, Bänken sowie gezieltes Mähen von Flächen,
8. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitungen im Schutzstreifen;
11. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan.

§ 8 Duldung

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlich sind, zu dulden.

§ 9
Befreiung

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eine im § 4 Abs. 1 Punkt 1 - 6 benannte Handlung vornimmt,
 2. ohne Befreiung gemäß § 9 der VO eine im § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 8 verbotene Handlung durchführt und
 3. als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Aufstellen von Schildern und die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 8 dieser Verordnung nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11
**Außerkräfttreten von
Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt im Landkreis Anhalt-Zerbst, im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung, der Beschluss zum LSG Möckern-Magdeburgerforth vom 15. Januar 1975 (Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 95 14 IV 75) außer Kraft.

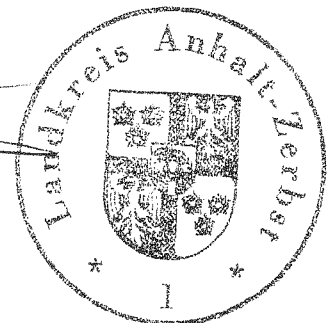
§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.

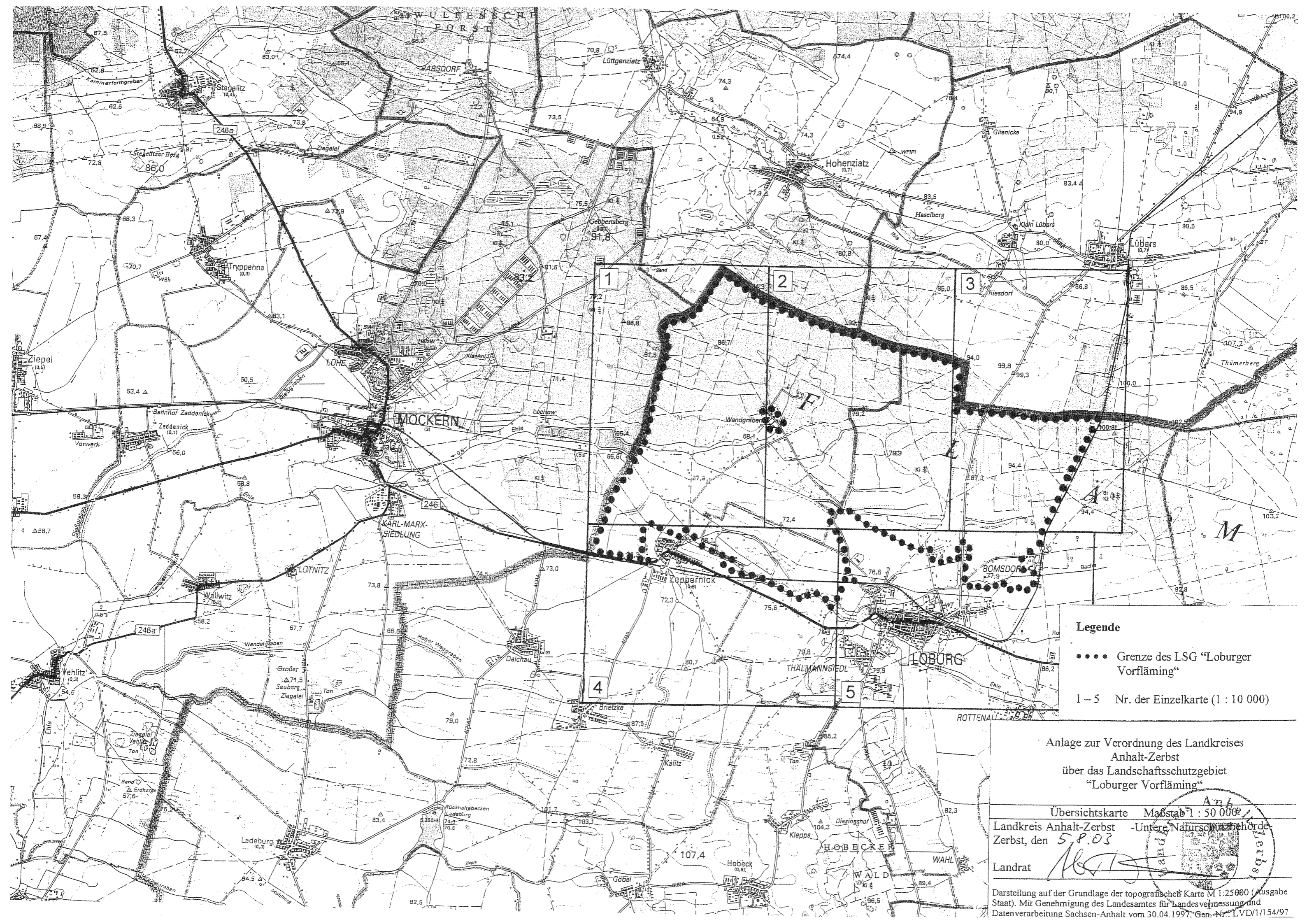
Sind innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Loburger Vorfläming" Flächen oder Objekte naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt, bleiben die für sie erlassenen Verordnungen oder andere Rechtsakte von dieser Verordnung unberührt.

Zerbst, den 5.8.03


Hövelmann
-Landrat-



Anlage: Übersichtskarte 1 : 50.000



Legende

- Grenze des LSG "Loburger Vorflämung"
- 1-5 Nr. der Einzelkarte (1 : 10 000)

Anlage zur Verordnung des Landkreises
Anhalt-Zerbst
über das Landschaftsschutzgebiet
"Loburger Vorflämung"

Übersichtskarte Maßstab 1 : 50 000
Landkreis Anhalt-Zerbst - Untere Naturschutzbehörde
Zerbst, den 5.8.03
Landrat *[Signature]*

Darstellung auf der Grundlage der topographischen Karte M 1:25000 (Ausgabe Staat). Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt vom 30.04.1997; Gen.-Nr.: LVD/1/154/97